



---

**Dienststelle Steuern**

Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

Luzern, 02. November 2017

**Steuergesetzrevision 2019**  
**Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Name: SP Kanton Luzern  
Adresse: Theaterstrasse 7, 6003 Luzern  
Ansprechpartner für Rückfragen: Jörg Meyer, Kantonsrat  
Telefonnummer: 079 429 62 92  
E-Mail-Adresse: [meyer.joerg@bluewin.ch](mailto:meyer.joerg@bluewin.ch)

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. Januar 2018** per E-Mail an:  
[vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch)

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2019 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

[www.lu.ch/verwaltung/FD/fd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen)

### **1. Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

(vgl. Kap. 2; § 25b Abs. 1, § 27 Abs. 3 Entwurf)

Sind Sie mit der Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes für Erträge aus massgebenden Beteiligungen auf 70% einverstanden?

Ja             Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die markanten Steuersenkungen seit 2005 für juristische Personen rechtfertigen es nachweislich, den Teilbesteuerungssatz auf 70% anzuheben. Rechnerisch ergibt dies einen ökonomisch korrekten Steuersatz. Alles andere stellt eine nicht zu rechtfertigende steuerliche Bevorzugung von Personen mit massgebenden Beteiligungen dar.

### **2. Abzug von Kinderbetreuungskosten**

(s. Kap. 3; § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, Abs. 2 Entwurf)

Sind Sie mit der Umgestaltung der Abzüge der Kinderbetreuungskosten (Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs von CHF 1'000 und Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs auf CHF 6'700) einverstanden?

Ja             Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der SP ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein zentrales Anliegen. Dazu gehört die steuerliche Berücksichtigung von Fremdbetreuungskosten. Ein Eigenbetreuungsabzug lässt sich sachlich nicht begründen und führt zudem zu einer steuerlichen Besserstellung von Familien mit Eigenbetreuung. Das Steuergesetz hat sich jedoch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren, und nicht an bestimmten familienpolitischen Idealen.

### **3. Inkrafttreten**

Sind Sie mit dem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 einverstanden?

Ja             Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

### **4. Bemerkungen**

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Angesichts der weiterhin schwierigen finanziellen Situation des Kantons Luzern und der wenig rosigen Aussichten sind prognostizierten Mehreinnahmen für die Schliessung der Finanzierungslücke essentiell.